Zur Aufklärung über Zweck und Form unserer Wettbewerbs-Veröffentlichung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71/72 (1918)**

Heft 25

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-34863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Aufklärung über Zweck und Form unserer Wettbewerbs-Veröffentlichungen.

Wie der grossen Mehrzahl unserer Leser, insbesondere der unmittelbar interessierten Architektenschaft wohl bekannt, bezwecken die regelmässigen Veröffentlichungen der Wettbewerbs-Ergebnisse, Urteil des Preisgerichts und Darstellung der preisgekrönten Entwürfe in ihren Hauptteilen, in der „Schweiz. Bauzeitung" eine *aktenmässige, streng sachliche Berichterstattung über das jeweilige Ergebnis* zuhanden aller Beteiligten. Deshalb werden allfällige erläuternde Mitteilungen der Redaktion stets deutlich unterschieden vom Wortlaut des Urteils, und es werden die Abbildungen durch Unterschriften, enthaltend Rangordnung, Entwurf-Bezeichnung, Verfasser, Gegenstand und Cliché-Masstab, auf jeder Seite der Zeitschrift jeweils genau und unmissverständlich bezeichnet. Das dabei zu verarbeitende Planmaterial ist sowohl nach Form und Grösse wie nach Art der Darstellung naturgemäss oft sehr ungleichartig, was einer geordneten, deutlichen Wiedergabe im engbegrenzten Raum unserer Seitengrösse in der Regel Schwierigkeiten bereitet. Die Deutlichkeit erzielen wir gegebenenfalls durch Umzeichnung von Lageplänen und Grundrissen. Die Anordnung der Bildstöcke und ihre Eingliederung in den Text aber ist oft nicht leicht, umsomehr, als unsere Zeitschrift neben den Sonder-Bedürfnissen der Architekten auch jenen der Bau- und der Maschinen-Ingenieure zu genügen hat. Unser Bestreben ist dabei, eine Vermischung einander wesensfremder Artikel und Bilder nach Möglichkeit zu vermeiden, daneben aber auch eine schöne, ruhig wirkende Anordnung der Bilder im Text zu erzielen. Dies führt gelegentlich dazu, in Wettbewerbs-Veröffentlichungen, wenn ein Umspinnen von Bildern mit fremdem Text unvermeidlich wird, die Entwürfe in ihrer Reihenfolge so zu verschieben, dass auf alle Fälle wenigstens der erstprämiierte von dem zugehörigen Text umrahmt wird, wie dies letztmals beim Schulhaus-Wettbewerb Oerlikon („S. B. Z." vom 26. Oktober d. J.) geschehen ist, um nur ein Beispiel zu nennen.

Es ist uns nun erst letzter Tage bekannt geworden, dass einzelne Architekten, vorab die betr. Bewerber, darin die Absicht einer Nachbesserung unsererseits des Jury-Urteils vermutet haben, was sie mit vollem Recht als unzulässig bezeichnen müssten. Wir beeilen uns deshalb, zu erklären, dass dies ganz und gar nicht der Fall ist. *Niemals* wollten wir durch derartige, rein satztechnische Massnahmen irgend etwas „andeuten" oder an der offiziellen Rangordnung bemängeln. Wo wir glauben, am Ergebnis ausnahmsweise und stets nur im allgemeinen Interesse der *Sache* etwas kritisieren zu *müssen*, tun wir es deutlich und unverblümt, darauf dürfen sich unsere Leser verlassen. Um aber Missverständnissen erwähnter Art von vornherein aus dem Wege zu gehen, werden wir künftig die offizielle Rangfolge als Richtschnur für unsere Anordnung bei der Wiedergabe benützen, selbst auf die Gefahr einer weniger gefälligen Anordnung hin. Die Hauptsache ist natürlich, darin sind die Architekten alle mit uns einig, dass diese Berichterstattungen *vollständig* seien. *Die Redaktion.*

Wettbewerb für Arbeiterhäuser der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur.

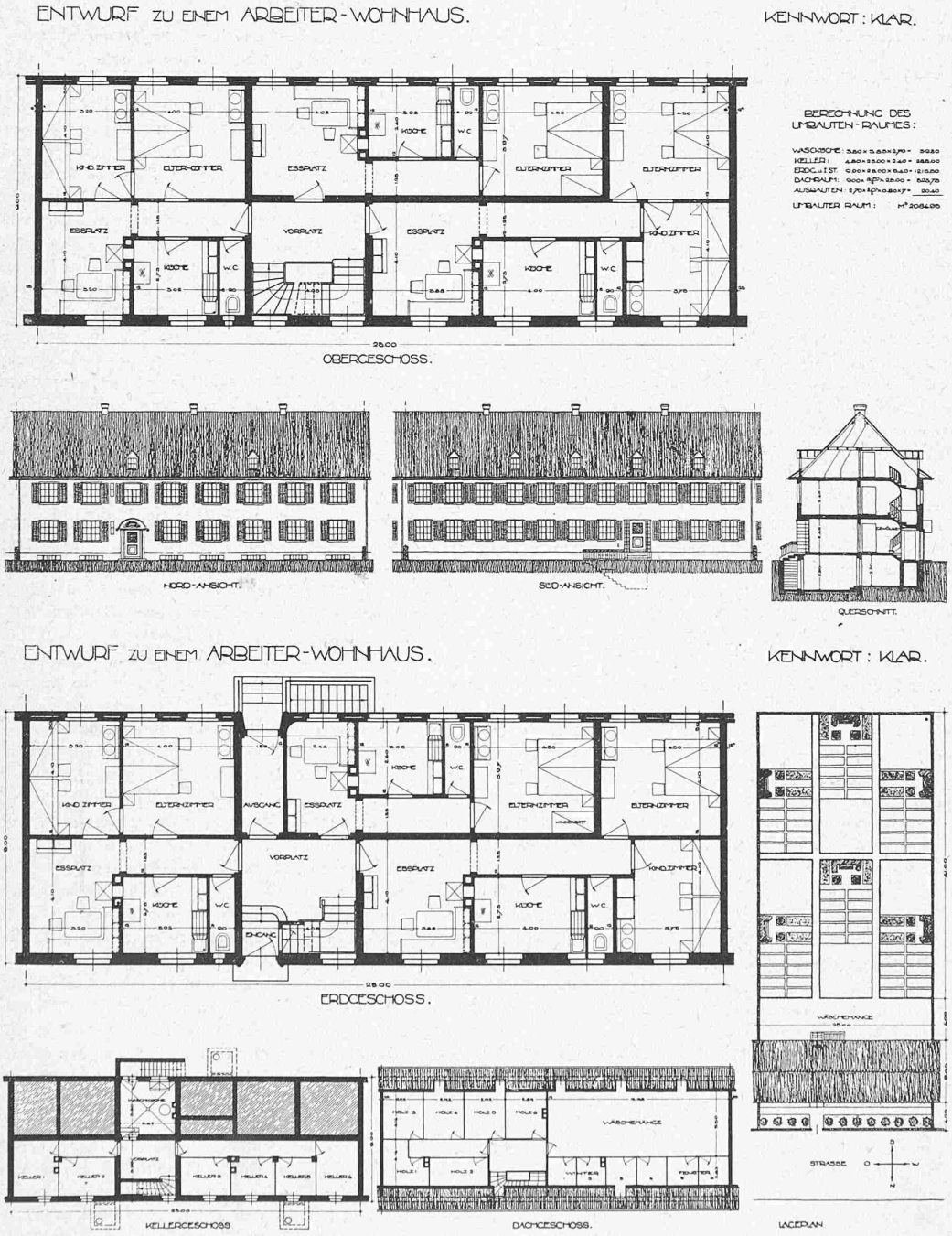

II. Preis ex aequo. Entwurf Nr. 55. — Verf. *Emil Corrodi*, Bautechn., Ottikon-Gossau (Zürich). — Masstäbe 1 : 225, 1 : 450 u. 1 : 900.